

## Vorwort zur zweiten Auflage

Die legislative Tätigkeit richtet sich ständig nach gesellschaftlichen Entwicklungen. Das Thema der Homosexualität wurde gesellschaftlich missbilligt und unterstand einem Tabu, das aber nach und nach abgebaut wurde und das Thema dadurch an gesellschaftlicher Akzeptanz gewann. Dieser Tendenz folgend ergriff der Gesetzgeber die notwendigen Gesetzesreformen: zunächst wurden die zahlreichen Normen, die die Homosexualität unter Strafe stellten, abgeschafft und danach wurden den Homosexuellen weitreichendere Rechte eingeräumt. Im Jahre 2005 findet diese Entwicklung in der Genehmigung des Bundesgesetzes zur eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ihr prominentestes Beispiel.

Anders als andere Staaten verweigerte die Schweiz die Öffnung der Ehe, das heisst, die Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare, zu heiraten, und zog die Errichtung einer besonderen Institution für gleichgeschlechtliche Paare vor. Diese Lösung vereinfachte ohne Zweifel die Annahme des Gesetzes durch das Volk. Auf der anderen Seite der Medaille kann die Schaffung einer für die gleichgeschlechtlichen Paare bestimmten Institution manchmal eine Form der Stigmatisierung sein. So hat eine Person, die mit ihrem Partner eine Partnerschaft eintragen lässt, faktisch ihre sexuelle Orientierung zu erkennen geben, während eine gleichgeschlechtlich, verheiratete Person in einem Staat, in welcher die Gesetzgebung dies erlaubt, ihre sexuelle Orientierung geheim halten kann, da über das Geschlecht des Partners keine Vermutungen angestellt werden können.

Die Schweiz kann sich der Diskussion über die Öffnung der Ehe zu Gunsten gleichgeschlechtlicher Paare für die nächsten Jahre nicht mehr entziehen. Vorher allerdings stehen andere, viel punktuellere Fragen im Vordergrund: Zum Beispiel könnte die Adoption von Kindern durch in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Paare zugelassen werden – in einem ersten Schritt zweifellos in Bezug auf das Kind des Partners. Bezüglich der Staatsbürgerschaft könnte dasselbe vereinfachte Einbürgerungsverfahren für die in eingetragener Partnerschaft lebenden Paare vorgesehen werden wie für Eheleute. Schritt für Schritt – wie so oft in der Schweiz – wird sich das Recht an die Evolution von Auffassungen anpassen. Eine Evolution ohne Revolution!

Im Ausland ist die Situation der LGBT-Rechte kontrastreicher. Während in einigen Staaten eine positive Entwicklung wie in der Schweiz zu erkennen ist, haben andere wiederum spektakuläre Rückschritte gemacht und eine latente Homophobie offenbart. Unter dem Vorwand der Wahrung der öffentlichen Ordnung wurde die Meinungsfreiheit der LGBT-Organisationen eingeschränkt und ein beunruhigender Anstieg der Gewalt gegenüber LGBT-Personen ist zu verzeichnen, ohne dass diese Handlungen mit der nötigen Strenge bestraft wurden, sofern sie überhaupt bestraft wurden. Die Intoleranz, ja sogar der Hass, finden, um sich zu entwickeln, einen fruchtbaren, von extremistischen Bewegungen geprägten Boden.

Das bedeutet, dass weiterhin zahlreiche juristische sowie politische Herausforderungen überwunden werden müssen, damit sich die Situation der LGBT-Personen in der Schweiz und deren Grenzen hinaus verbessert. Auf europäischer Ebene hat der Europarat, als Hüter der individuellen Freiheits- sowie der Menschenrechte, eine gewichtige Rolle zu spielen. Denn die LGBT-Rechte, wie die Menschenrechte der gesamten Bevölkerung, verdienen, geschützt zu werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, die richterliche Institution des Europarats, wird zweifellos die Möglichkeit haben, diese Frage anzugehen und hierzu seine Rechtsprechung zu entwickeln.

Das vorliegende Werk bietet einen ausgezeichneten Überblick über das Recht hinsichtlich LGBT-Personen. Es hält die beachtlichen Fortschritte, die grösstenteils durch die Genehmigung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, fest. Dieses Gesetz bildet für LGBT-Personen eine essentielle Etappe und eine grundlegende Garantie dafür, dass ohne die Konsultation des Gesetzgebers, des Parlaments und der StimmbürgerInnen ihre Rechte nicht in Frage gestellt werden können. Somit haben LGBT-Personen eine Barriere hinter sich, um Rückschritte auszuschliessen. Vor allem aber bietet es Zukunftsperspektiven, die Überzeugung, dass die Auffassungen sich weiter hin zu mehr Toleranz gegenüber LGBT-Personen und allen erdenklichen Minderheiten entwickeln werden.

Raphaël Comte

Ständerat,

2. Vizepräsident des Ständerates

## **Inhaltsübersicht**

|   |      |
|---|------|
| Vorwort der Herausgebenden  | V    |
| Vorwort zur ersten Auflage<br>JEAN-FRANÇOIS AUBERT  | VII  |
| Vorwort zur zweiten Auflage<br>RAPHAËL COMTE  | XI   |
| Verzeichnis der Autorinnen und Autoren  | XVII |
| Abkürzungsverzeichnis   | XXI  |
| <br>  |      |
| Kapitel 1 : Historische Entwicklung<br>FRANÇOIS E. BAUR/ALECS RECHER  | 1    |
| <br>  |      |
| Kapitel 2 : Der verfassungsrechtliche Schutz von Lesben<br>und Schwulen<br>ANDREAS R. ZIEGLER/NICOLAS BUENO         | 35   |
| <br>  |      |
| Kapitel 3a : Das Privatleben<br>VANESSA CHAMBOUR (-LÉVY)  | 73   |
| <br>  |      |
| Kapitel 3b : Rechte von Transmenschen<br>ALECS RECHER   | 105  |
| <br>  |      |
| Kapitel 4 : Die nicht eingetragene Lebensgemeinschaft gleich-<br>geschlechtlicher Paare<br>NADJA HERZ/EMILIE WALPEN | 221  |
| <br>  |      |
| Kapitel 5 : Die eingetragene Partnerschaft: Abschluss, Auflösung<br>und allgemeine Wirkungen<br>MICHEL MONTINI      | 257  |
| <br>  |      |
| Kapitel 6 : Der «Partnergüterstand» der eingetragenen Partner<br>PASCAL PICHONNAZ                                   | 347  |
| <br>  |      |
| Kapitel 7 : Eingetragene Partnerschaft: Erbrecht<br>MICHEL MOOSER   | 443  |
| <br>  |      |
|   | XIII |

|   |            |
|---|------------|
| Kapitel 8 : Die Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare<br>EYLEM COPUR                                | 455        |
| Kapitel 9 : Migrationsrecht<br>MARTIN BERTSCHI  | 485        |
| Kapitel 10 : Homo-, Bisexuelle und Transmenschen in der Schule<br>LARS BAUMGARTNER                      | 517        |
| Kapitel 11 : Arbeits- und Dienstrecht<br>FRANÇOIS E. BAUR/MICHEL ROSSINELLI                             | 533        |
| Kapitel 12 : Eingetragene Partnerschaft und schweizerische<br>Sozialversicherungen<br>XAVIER ROSSMANITH | 575        |
| Kapitel 13 : Gesundheitsrecht<br>ODILE PELET  | 633        |
| Kapitel 14 : Steuerrecht<br>MICHAEL BEUSCH  | 673        |
| Kapitel 15 : Strafrecht<br>ALEXANDRE CURCHOD  | 685        |
| Kapitel 16 : Religionen<br>PIERRE BÜHLER/JEAN-PAUL GUISAN   | 709        |
| <b>Anhang</b>   | <b>733</b> |
| Literatur   | 735        |
| Schweizerische Entscheide   | 747        |
| Entscheide internationaler Gremien  | 753        |
| Adressen  | 755        |
| Gesetzesregister  | 763        |
| Sachregister  | 787        |